



INHALT: Vollzug der Baugesetze – Baugenehmigungsbescheid:  
Anbau eines Wintergartens an ein bestehendes Wohnhaus und  
Terrassenvergrößerung; Schulverband Vohburg a.d.Donau - Be-  
kanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019;

## Landratsamt

**Vollzug der Baugesetze;  
Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheides  
vom 07.08.2019 mit dem Aktenzeichen 30/602 BV I 20191351  
betreffend Anbau eines Wintergartens an ein bestehendes  
Wohnhaus und Terrassenüberdachung**

Der verfügende Teil der Genehmigung:

Vollzug der Baugesetze;

Bauvorhaben: Antrag auf Anbau eines Wintergartens an  
ein bestehendes Wohnhaus + Terrassen-  
vergrößerung  
Bauherr: Herr und Frau Hans-Jürgen und Anita Fuchs  
Bauort: Kellerstr. 1, 85077 Manching  
Gemarkung Manching, Flurnr. 54/3, F

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt folgenden Baugenehmigungsbescheid:

1. Für die o.g. Baumaßnahme wird die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.
2. Der Genehmigung liegen die mit obigem Antrag eingereichten Bauvorlagen, geprüft am 24.07.2019, zugrunde.
3. Abweichung:  
Von den Vorschriften der Bayer. Bauordnung oder den auf Grund der Bayer. Bauordnung erlassenen Vorschriften wird folgende Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO i.V.m. Art. 6 BayBO erteilt:
  - Nichteinhaltung der Abstandsflächen zwischen dem geplanten Wintergarten und dem bestehenden Carport
4. Auflagen:
  - 4.1. Bauordnungsrechtliche Auflagen:
    - 4.1.1. Korrekturen der Bauvorlagen  
Bei der Bauausführung sind die Korrekturen der Bauvorlagen zu beachten.
    - 4.1.2. Baubeginn  
Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn des Bauvorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt mittels des Formulars „Baubeginnsanzeige“ schriftlich zusammen mit den ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62a Abs. 2 und Art. 62b Abs. 2 BayBO mitzuteilen bzw. vorzulegen (Art. 68 Abs. 7 BayBO).  
  
Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf erst dann begonnen werden, wenn diese Unterlagen dem Landratsamt im Original oder per Fax (lediglich gescannte Dokumente können nicht akzeptiert werden) vorliegen (Art. 68 Abs. 5 BayBO).
    - 4.1.3. **ZWANGSGELDANDROHUNG**  
Für den Fall, dass die Baubeginnsanzeige bei Beginn der Bauausführung oder Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts nicht oder nicht vollständig vorgelegt wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von € 1.000,00 angedroht. Die Androhung des Zwangsgeldes beruht auf Art. 29, 31 und 36 des

Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Die Höhe orientiert sich am wirtschaftlichen Interesse des Bauherrn; sie erscheint angemessen, um den Bauherrn zur Erfüllung der Verpflichtung anzuhalten. Das Zwangsgeld wird fällig und mittels Kostenrechnung angefordert, wenn die Auflage nicht eingehalten wird (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 VwZVG), ohne dass es des Erlasses eines neuen Verwaltungsaktes bedarf. Zwangsmittel können so lange und so oft angewendet werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VwZVG).

5. Hinweise (nicht wiedergegeben)

6. Kosten:

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid werden gemäß beiliegender Kostenrechnung und Anlage Kosten in Höhe von 128,50 € erhoben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bitte beachten Sie, dass seit der Rechtsänderung vom 01.01.1998 Rechtsmittel von Dritten (z.B. Nachbarklagen) gegen die Zulassung eines Bauvorhabens **keine aufschiebende Wirkung** mehr haben. Das heißt, mit dem Bau kann im Regelfall sofort begonnen werden, aber auf eigenes Risiko.

Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (Baustopp) kann beim Verwaltungsgericht München aber ein Antrag nach § 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gestellt werden.

Der Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit

### **Vom 20.08.2019 bis einschließlich 18.09.2019**

Im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Zimmer B 105, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen nach Art. 29 BayVwVfG zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Dort können Beteiligte Einwendungen vorbringen. Nach Ablauf der Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen den Bescheid ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, den 13.08.2019

Anton Westner, Stellvertreter des Landrats

# Schulverband Vohburg a.d.Donau

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Vohburg a. d. Donau (Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm) für das Haushaltsjahr 2019**

### **I.**

Aufgrund Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Vohburg a.d.Donau folgende Haushaltssatzung.

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	1.546.060 € und
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	138.000 €
festgesetzt.	

### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### **§ 4**

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 1.103.760 € und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2018 von insgesamt 511 Verbandsschüler (ohne Gastschüler) besucht.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.160,00 € festgesetzt.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

### **§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

### **§ 7**

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

### **II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

### **III.**

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Art. 3 der Gemeindeordnung in der Zeit

**vom 29. August bis 12. September 2019**

im Rathaus Vohburg a. d. Donau – Stadtkämmerei – innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf. Außerdem liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan während des ganzen Jahres im Rathaus Vohburg a.d.Donau innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Vohburg a. d. Donau, den 23. August 2019

Martin Schmid, Schulverbandsvorsitzender